

Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten

für Schüler des Gymnasiums und der Gesamtschule ab Klassenstufe 11

Landratsamt Gotha
Amt für Bildung, Schulen,
Sport und Kultur
18.-März-Straße 50
99867 Gotha

Bitte in **Druckschrift** ausfüllen und
Zutreffendes bitte ankreuzen!
Hinweise auf der Rückseite beachten

Name, Vorname des Schülers: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

Gesetzlicher Vertreter, Telefon: _____

Anschrift, wenn abweichend: _____

Klasse: _____

Beginn: _____

Beförderungsmittel:

Bus

Straßenbahn/Waldbahn

Bundesbahn

Zusätzliche Angaben des Antragstellers:

Ich habe die Hinweise auf der Rückseite gelesen und
erkläre, dass vorstehende Angaben richtig sind.
Mit meiner/unserer Unterschrift willige/n ich/wir in die
Verarbeitung, Speicherung, Nutzung und Erhebung
meiner/unserer Daten aus diesem Antrag ein.

(Schulstempel)

Datum, Unterschrift des Antragstellers
oder des gesetzlichen Vertreters

Datum, Unterschrift der Schule

Hinweise zur Übernahme der Beförderungskosten

Die Erstattung der Beförderungskosten richtet sich nach § 4 des Thüringer Gesetzes zur Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) i.V.m. der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha.

1. Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht nur, wenn der Schulweg zur nächstgelegenen Schule, die den angestrebten Schulabschluss ermöglicht, mindestens 3 km beträgt.
2. Der Schulweg ist die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und dem Eingang des Schulgrundstücks.
3. Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht.
4. Der Landkreis Gotha beteiligt bei der Beförderung der Schüler ab Klassenstufe 11 die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst an den Kosten der Schülerbeförderung auf dem Schulweg. **Der Selbstkostenanteil beträgt pro Monat 45,00 € bzw. pro angefangener Woche 15,00 €**
5. Bei Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld besteht die Möglichkeit der vollen Übernahme der Kosten. Der Nachweis über den Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld muss dem Schulverwaltungsamt als Kopie vorliegen.
6. Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist in der Regel nach Ablauf eines Quartals, spätestens jedoch zwei Monate nach Ablauf eines Schulhalbjahres geltend zu machen. Nutzen Sie dazu den separaten „Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten“, er ist in den Schulsekretariaten bzw. auf der Internetseite des Landratsamtes Gotha erhältlich. Der Antrag ist durch die Eltern/Personensorgeberechtigten bzw. die volljährigen Schüler zu stellen.
7. Die Beförderungskosten müssen durch Fahrkarten belegbar sein, andernfalls kann keine Übernahme der Kosten erfolgen. Vor Einreichung der Fahrkartenabrechnung muss die Anwesenheit des Schülers von der besuchten Schule bestätigt worden sein. Die Erstattung erfolgt bargeldlos auf das angegebene Konto.
8. Für Schüler die im Landkreis Gotha wohnen und eine Schule in freier Trägerschaft besuchen gelten nach § 23 Abs. 1 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG) diese Regelungen entsprechend.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die zur Bearbeitung des Antrages notwendigen Angaben richtig und vollständig zu leisten.

Veränderungen, welche die Voraussetzungen zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten betreffen (Wohnungswechsel, Schulwechsel, Ausbildungswechsel), erfordern einen Neuantrag.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dient der Bescheiderstellung zum vorliegenden Antrag.

Für die Ausstellung von Schüler-Azubi-Monatskarten im Rahmen der Schülerbeförderung werden notwendige personenbezogene Daten an die befördernden Verkehrsunternehmen weitergegeben.

Ein Informationsblatt bzgl. der Erhebung von personenbezogenen Daten kann im Landratsamt Gotha, Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur eingesehen werden.